

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen bei der erstmaligen Errichtung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge in der Gemeinde Tangstedt laut Beschluss vom

Präambel

Der Verkehrssektor ist für rund 25 % der CO₂-Emissionen in der EU verantwortlich. Zur Erfüllung der übergeordneten Klimaschutzziele sind daher zusätzliche Anstrengungen erforderlich – dies vor dem Hintergrund der weiter wachsenden Verkehrsleistung (Personen- und Güterverkehr) und dem Erfordernis, Mobilität dauerhaft zu gewährleisten. Durch diese Richtlinie wird die Stellung von Tangstedt als „grüne Gemeinde vor den Toren Hamburgs“ betont, indem für Privatpersonen und Gewerbetreibende ein Anreiz zum Umstieg auf Elektromobilität gesetzt wird. Sie wird damit dem Anspruch vieler Bürger/innen, die natürlichen Ressourcen zu schützen und einen schonenden Lebenswandel zu fördern, gerecht. Es ist eindeutig und erwünscht, dass die Förderung Symbolcharakter haben soll und den Umstieg zur Elektromobilität nicht grundsätzlich ermöglicht (liegen doch die Investitionen in ein entsprechendes Fahrzeug um ein vielfaches höher); jedoch betont sie den Wunsch, umweltfreundliche Fortbewegungsmöglichkeiten in der Gemeinde sichtbar zu machen und damit zu fördern, dass mit alternativer Energie angetriebene Fahrzeuge häufiger zum Einsatz kommen und auf mittelfristige Sicht zur Normalität werden.

Derzeit fördert das Land Schleswig-Holstein aus dem Programm „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ die Errichtung eines Ladepunktes zur Ladung von Elektrofahrzeugen.

Auch über die kfw kann ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gestellt werden.

Die Gemeinde Tangstedt beteiligt sich an den Kosten der Errichtung einer Ladestation nur, wenn für diese Maßnahme keine andere Förderung greift.

Gegenstand der Förderung

Für die **erstmalige** Errichtung **einer** Ladestation für Elektrofahrzeuge werden von der Gemeinde Tangstedt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt, sofern keine andere Förderung greift.

Förderungswürdig in diesem Sinne sind alle erstmalig errichteten Ladestationen (Wallboxen), die eine Ladeleistung bis zu 22 Kilowatt (KW) besitzen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Privat- sowie von Gewerbegrundstücke.

Eigentümern werden Nutzungsberechtigte gleichgestellt, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung dem Grundstückseigentümer zur Unterhaltung des zu fördernden Objekts verpflichtet sind.

Förderungsvoraussetzungen

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll erreicht werden, dass die Elektromobilität, als ein wichtiger Motor der Energiewende, in der Gemeinde Tangstedt gefördert wird.

E- Ladestationen werden unter folgenden Voraussetzungen von der Gemeinde Tangstedt gefördert:

1. Es gibt keine Fördermöglichkeit vom Land oder von der kfw.
2. Die erstmalige Errichtung einer E-Ladestation besitzt eine Ladeleistung von bis zu 22 KW (Normalladestation).
3. Die E-Ladestation wurde vor weniger als einem Jahr, seit Antragsdatum, installiert.
4. Die Installation der E- Ladestation, durch Fachpersonal (qualifizierte/r Elektroinstallateur/in), ist bei Antragsstellung bereits vollständig abgeschlossen.

5. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z.B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden.
6. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
7. Evtl. notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder Genehmigungen nach sonstigen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Höhe der Förderung

1. Die Gemeinde stellt zur Förderung der vorerwähnten Zwecke im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Betrag in Höhe der pro Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Tangstedt beteiligt sich an den Kosten der einmalig, erstmaligen Errichtung einer E-Ladestation in der Regel mit einem Zuschuss in Höhe von 25% der nachgewiesenen, tatsächlichen Kosten. Der Förderungshöchstbetrag wird auf maximal 400,00 EUR pro Förderungsobjekt begrenzt.
3. Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten, die E-Ladestation mindestens 5 Jahre zu erhalten. Für den Fall, dass diese Verpflichtung aus vom Zuschussempfänger zu vertretenden Gründen nicht befolgt wird, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Zuschuss ist auch zurückzuzahlen, wenn durch einen Eigentümerwechsel innerhalb der Fünfjahresfrist eine Rechtsnachfolge eintritt; es sei denn, der Rechtsnachfolger übernimmt die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt innerhalb des genannten Zeitraumes durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

Antrags und Bewilligungsverfahren

1. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Kosten für die Installation
 - b) der Nachweis über die Nutzung von erneuerbarer Energie
 - c) eine Erklärung des Antragstellers, durch die er die Bedingungen dieser Richtlinien anerkennt.
2. Die Bezuschussung von Anträgen erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge. Über Ausnahmen entscheidet der Finanzausschuss.
3. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Finanzausschuss.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bewilligungsbescheides.

(Stand Beschluss Gemeindevertretung Tangstedt vom 03.03.2021)